



Amtsgericht Cottbus

Beschluss

Geschäftsverteilung der Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Cottbus

gültig ab 01.09.2025

A. Allgemeine grundsätzliche Bestimmungen zur Geschäftsverteilung

I. Örtliche Zuständigkeit

Das Amtsgericht Cottbus ist örtlich zuständig für:

1. den Landgerichtsbezirk Cottbus
 - a) in Umweltstrafsachen sowie in Bußgeldverfahren wegen Umweltordnungswidrigkeiten
 - b) in Wirtschaftsstraf- und Bußgeldsachen
 - c) in Landwirtschaftssachen
 - d) in Partnerschaftsregistersachen
 - e) in Handelsregistersachen
 - f) in Vereinsregistersachen
 - g) in Verfahren nach dem Insolvenzrecht
 - h) in Personenstandssachen
2. den Amtsgerichtsbezirk Cottbus

Die örtliche Zuständigkeit der Zweigstelle Guben ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Zweigstellenverordnung

II. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmung

1.
Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach Rechtsgebieten.
2.
Soweit Rechtsgebiete weiter aufgeteilt werden, wird, soweit nicht eine Verteilung nach Endziffern erfolgt, der zuständige Richter nach den Anfangsbuchstabe des Nachnamens

bzw. der Bezeichnung des Beklagten, Antragsgegners, Schuldners, Beschuldigten, Betroffenen oder Angeklagten bestimmt.

Besteht der Nachname bzw. die Bezeichnung aus mehreren Wörtern, so entscheidet der Anfangsbuchstabe des (ersten) Hauptwortes. Berufsbezeichnungen, Titel, Anreden, Adelsbezeichnungen und ähnliches bleiben außer Betracht.

Beispiele:

Schulte-Höffken	= Sch
Graf von Landsberg	= L
von Dewitz	= D
zur Oven	= O
Niederdeutsche Bank für Landwirtschaft	= N
Wohnungsbaugesellschaft Dr. Egon Schmidt GmbH	= W
Ortskrankenkasse Cottbus	= O
Cottbuser Ortskrankenkasse	= C

Soweit nicht anderweitig im Besonderen Teil der Geschäftsverteilung geregelt, werden Verfahren, in denen der Nachname oder die Bezeichnung unbekannt sind, es sich also um eine unbekannte bzw. nicht identifizierte natürliche oder juristische Person handelt, unter dem Buchstaben „P“ eingetragen und bearbeitet.

Beginnt die Firmenbezeichnung mit einer Zahl, so ist der erste Buchstabe der ausgeschriebenen Zahl maßgeblich.

Bei vietnamesischen Namen (Vor-, Zwischen- und Familiennamen) gilt der 1. Buchstabe des Familiennamens. Ist nicht erkennbar, welcher Name der Familienname ist, so gilt der letzte Name.

Zivilprozesssachen gegen den Fiskus sind von denjenigen Abteilungen zu bearbeiten, die für das Bestimmungswort der jeweiligen Behörde, Körperschaft oder Anstalt zuständig sind. So richtet sich die Zuständigkeit bei Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland nach „Bundesrepublik“, das Land Brandenburg nach „Land“, die Stadt Cottbus nach „Stadt“.

Bei einer gesetzlichen Vertretung oder Partei kraft Amtes ist der Name der Vertretenen, bei Verfahren gegen eine Insolvenzmasse der Name des Schuldners, bei Verfahren gegen einen Testamentsvollstrecker der Name des Erblassers, bei angeordneter Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung der Name des Erblassers entscheidend. Bei Entscheidungen über Kindschafts- und Abstammungssachen ist der Name des Kindes maßgebend. Hat das Kind noch keinen Familiennamen, entscheidet der Name der Kindesmutter. Bei Änderungsentscheidungen zum Versorgungsausgleich ist der Ehe name zum Zeitpunkt der Scheidung maßgebend.

Alle Anträge auf Erlass von Arresten und einstweiligen Verfügungen, sind von den für die Hauptsache zuständigen ordentlichen Zivilprozessabteilungen zu bearbeiten.

Anträge nach §§ 132 und 176 BGB werden dem Rechtsgebiet Zivilrecht zugeordnet und in den Zivilabteilungen bearbeitet. Die richterliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen des Erklärenden (§ 132 BGB) bzw. des Vollmachtgebers (§176 BGB), unabhängig davon, ob für diesen ein Vertreter oder ein Rechtsnachfolger den Antrag stellt.

Bei mehreren Angeklagten in Jugendsachen ist für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe des jüngsten Angeklagten maßgeblich.

Für weggelegte Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits-, Vollstreckungsabwehr- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme und/oder bei

notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt. Bei Einzelkaufleuten wird der zuständige Richter durch den Familiennamen des Geschäftsinhabers bestimmt.

Handelt es sich bei dem Familiennamen um einen Doppelnamen, so ist in Familien- und Vormundschaftssachen der gemeinsame Familienname, im Übrigen der erstgenannte Name maßgebend.

Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern, Angeklagten usw. ist der Name maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht, ohne Rücksicht darauf, an welcher Stelle er genannt wird. Wird neben dem Beklagten eine Versicherung oder ein Versorgungsträger mitverklagt, so bleibt deren Name außer Betracht.

Alle Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, werden von dem Familienrichter bearbeitet, bei dem die erste Familiensache eingegangen ist und noch anhängig ist. Kindschaftssachen betreffend Kinder derselben Mutter werden - unabhängig vom Nachnamen der Kinder - ebenfalls von dem Familienrichter bearbeitet, bei dem die erste Kindschaftssache eingegangen und noch anhängig ist. In Adoptionsverfahren ist der Name des Anzunehmenden maßgebend.

Die Zuständigkeit für Vollstreckungsabwehrklagen (§ 767 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO), die eine Änderung oder Ergänzung eines früheren Titels des Amtsgerichts Cottbus oder einer notariellen Urkunde verfolgen, entspricht der Zuständigkeit für den Erlass des zu beseitigenden Titels.

Für Vollstreckbarkeitserklärungen nach § 796 a Abs. 1, 796 b ZPO sowie für alle gesetzlich dem Prozessgericht als Vollstreckungsorgan zugewiesenen Entscheidungen, denen kein Erkenntnisverfahren bei dem Amtsgericht Cottbus vorausgegangen ist, ist d. Richter/in zuständig, d. für die Entscheidung bei gerichtlicher Geltendmachung des zu vollstreckenden Anspruchs zuständig gewesen wäre.

Alle gesetzlich dem Prozessgericht als Vollstreckungsorgan zugewiesenen Entscheidungen, denen ein Erkenntnisverfahren bei dem Amtsgericht Cottbus vorausgegangen ist, sind von den für die Hauptsache zuständigen ordentlichen Zivilprozessabteilungen zu bearbeiten.

Fixierungsentscheidungen nach § 91 Abs. 2 BbgJVollzG trifft in den Fällen des Vollzugs der U-Haft (§§ 112, 112a, 113, 126a, 127b, 230 Abs. 2 StPO), wenn das Hauptsacheverfahren vor dem Amtsgericht Cottbus bereits anhängig ist, d. jeweils für das Hauptsacheverfahren zuständige Richter*in.

Zu den „Strafsachen“ zählen auch Verfahren nach §§ 422 und 434 StPO, ferner solche nach §§ 435 und 436 StPO, in welchen in der Sache ein Hauptverfahren anhängig war.

Soweit eingehende Verfahren in Strafsachen innerhalb einer Abteilung von verschiedenen Richter/innen im Turnus zu bearbeiten sind, werden täglich fortlaufend auf die jeweiligen im BT bezeichneten Einzelrichter/innen bzw. Schöffengerichtsdezernent/innen in der Weise aufgeteilt, dass alle bis 13.30 Uhr eines jeden Tages in der Eingangsgeschäftsstelle eingegangenen Verfahren zunächst in Ls-, Ds-, Cs-, AR- und auswärtige Bewährungsverfahren aufzuteilen sind. Danach sind die einzelnen Stapel nach alphabetischer Sortierung im Turnus den Einzelrichter/innen bzw. Schöffengerichtsdezernent/innen zuzuteilen. Enthalten eingehende Verfahren Anträge auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens, die mit einem Hauptverhandlungshafantrag verbunden sind, sind diese Verfahren unter Beachtung des Turnus unverzüglich nach Eingang an den im Turnus nächsten zuständigen Dezernenten zuzuteilen und diesem vorzulegen.

Ein Turnus umfasst 10 Verfahren. In einem Turnus werden Einzelrichter/innen bzw. Schöffengerichtsdezernent/innen die jeweils im BT zugewiesene Anzahl an Verfahren

zugewiesen. Die Zuteilung erfolgt im fortlaufenden Wechsel. Der Turnus beginnt nach alphabetischer Reihenfolge der am Turnus beteiligten Richter/innen.

(Beispiel:

Richter A = Turnus 2, Richterin F = Turnus 3, Richter P = Turnus 5, ein Turnus insgesamt 10 Verfahren:

Verfahren 1 = Richter A

Verfahren 2 = Richter F

Verfahren 3 = Richter P

Verfahren 4 = Richter A

Verfahren 5 = Richter F

Verfahren 6 = Richter P

Verfahren 7 = Richter F

Verfahren 8-10 = Richter P

Anschließend beginnt der nächste Turnus von vorn.)

Eine Einzelrichter/in bzw. Schöffengerichtsdezernent/in bleibt – unter Anrechnung auf den Turnus – auch dann zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurückgenommen hat oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise abgelehnt hat oder vor Erhebung der Anklage eine Einstellung (§§ 153, 153a ff. StPO) nicht zugestimmt hat, und die Staatsanwaltschaft auf Grund der gleichen Tat (Lebenssachverhalt im Sinne von § 264 StPO) erneut Anklage erhebt, bzw. die Sache durch das Beschwerdegericht eröffnet wird. Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn in der neuen Anklage die Tat anders rechtlich gewürdigt, die Sachverhaltsdarstellung geändert wird, sich die Anzahl der Angeschuldigten verändert oder neue Taten hinzukommen. Unter Anklage in diesem Sinne sind auch Privatklagen, der Erlass eines Strafbefehls und der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren zu verstehen

Wird in einer bei einer Einzelrichter/in bzw. Schöffengerichtsdezernent/in anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte oder Betroffene abgetrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Einzelrichter/in bzw. Schöffengerichtsdezernent/in ohne Anrechnung auf den Turnus auch für das abgetrennte Verfahren zuständig.

Ist bei einer Einzelrichter/in bzw. Schöffengerichtsdezernent/in im Zeitpunkt des gerichtlichen Eingangs eines Verfahrens bereits ein Verfahren (nur Ls, Ds, Cs) mit demselben Angeschuldigten anhängig, so ist diese Einzelrichter/in bzw. Schöffengerichtsdezernent/in auch für die neu eingegangene Sache (auch Strafbefehlsanträge) zuständig, es sei denn, das Verfahren ist bereits terminiert bzw. der Strafbefehl ist bereits erlassen. Dies gilt auch dann, wenn die betroffene Person lediglich Mitangeschuldigter ist.

3.

Hat ein Richter mit der Bearbeitung einer Sache (Terminierung, Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens, Zustellung einer Anklage) begonnen, so ist die Abgabe der Sache an einen anderen Richter nicht mehr zulässig, auch wenn sich später herausstellt, dass der andere Richter für die Bearbeitung zuständig gewesen wäre oder wenn durch neue Umstände die Zuständigkeit des anderen Richters begründet würde.

In Zivil- und Familiensachen ist eine Abgabe an den zuständigen Richter auch dann noch möglich, wenn ein anderer als der Abteilungsrichter terminiert oder eine vergleichbare Anordnung getroffen hat. Der Abteilungsrichter wird erst durch eigene richterliche Handlungen gebunden.

In Strafsachen ist eine Abgabe bis zur Eröffnung möglich, wenn nicht der zuständige Abteilungsrichter die vorbereitende Verfügung getroffen hat. Eine Abgabe an das Jugendgericht (§ 33 JGG) ist jederzeit möglich.

Soweit in Schöffensachen der Abt. 72 und 102 eine Endziffernverteilung erfolgt, gilt Folgendes:

Ist bei einem/r Schöffengerichtsdezernenten/in im Zeitpunkt des gerichtlichen Eingangs eines Verfahrens bereits ein Verfahren (nur Ls) mit demselben Angeschuldigten anhängig, so ist diese/r Schöffengerichtsdezernent/in auch für die neu eingegangene Sache zuständig, es sei denn, das Verfahren ist bereits terminiert. Dies gilt auch dann, wenn die betroffene Person lediglich Mitangeschuldigter ist. Auch im Falle der Terminierung kann die Sache übernommen werden.

Handelt es sich bei der vorzunehmenden richterlichen Bearbeitung um eine Abgabe i. S. v. §§ 696, 700 ZPO an ein anderes Gericht, so ist sie von dem Richter vorzunehmen, bei dem die Sache eingetragen worden ist, auch wenn er nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht zuständig ist.

Richterliche Entscheidungen in Mahnsachen werden durch den jeweils zuständigen Zivilrichter getroffen.

4.

An der Hauptstelle Cottbus werden Rechtshilfesachen außer in Zivil- und Strafsachen von dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter bearbeitet.

An der Zweigstelle Guben werden Rechtshilfesachen von dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter bearbeitet.

5.

Über Zuständigkeitsstreitigkeiten, die keine gesetzliche Geschäftsverteilung betreffen, entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Der Direktor des Amtsgerichts oder der mit der Aufgabe des Vorsitzenden des Präsidiums betraute aufsichtsführende Richter entscheiden im Falle des § 21 i GVG.

Lehnt der Richter der Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Abteilung durch richterliche Verfügung abgegeben ist, die Bearbeitung ab, so legt er die Akten unverzüglich mit einer Stellungnahme dem Direktor des Amtsgerichts vor. Eine Weiterleitung der Sache an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückgabe der Sache an die zuerst angegangene Abteilung, ist nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Abteilungsrichter zulässig.

6.

Die personelle Zuständigkeit (gesetzlicher Richter*in) im Falle einer Zurückverweisung an eine andere Abteilung gemäß § 354 Abs. II oder 210 III StPO - auch in Verbindung mit § 46 OWiG – richtet sich, soweit nicht diesbezüglich im besonderen Teil der Geschäftsverteilung konkrete Zuweisungen enthalten sind, nach den Abteilungsnummer derjenigen Strafabteilungen, denen bereits Richter*innen zugeordnet sind. Zuständig für die Bearbeitung der zurückverwiesenen Sache ist d. Richter*in, d. für die Bearbeitung nächst höheren, auf die zurückverwiesen Sache folgende Abteilungsnummer für Strafverfahren, (ohne Ermittlungsverfahren), zuständig ist, wobei OWi-Verfahren dazugehören. Dabei bleibt d. Bearbeiter*in der zurückverwiesenen Sache unberücksichtigt.

Die Bearbeitung der zurückverwiesenen Sache durch d. gemäß Abs. 1 zuständige*n Richter*in erfolgt unter

- Abt. 76 für zurückverwiesenen Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Abt. 77 für zurückverwiesenen Einzelrichterstrafsachen/Erwachsene
- Abt. 80 für zurückverwiesenen Jugendschöffensachen
- Abt. 81 für zurückverwiesenen Jugendeinzelrichtersachen
- Abt. 85 für zurückverwiesenen Schöffensachen/Erwachsene (erweitertes Schöffengericht)
- Abt. 94 für zurückverwiesenen Schöffensachen/Erwachsene

7.

Die Vertretung eines verhinderten Richters übernimmt der Richter, der geschäftsplanmäßig zum 1., 2. usw. Vertreter des verhinderten Richters bestimmt ist. Sind in einer Fachabteilung (Strafabteilung ohne Ordnungswidrigkeiten, Familienabteilung, Zivilabteilung ohne Nebengebiete, Betreuungsabteilung) des Gerichts über die geschäftsplanmäßig bestimmten Vertreter hinaus weitere Richter tätig und lässt sich ein geschäftsplanmäßiger Vertreter nicht finden, vertreten sich die der Abteilung zugehörigen Richter in alphabetischer Reihenfolge beginnend mit dem Anfangsbuchstaben des Namens des ursprünglich zuständigen Richters. Lässt sich auch auf diese Weise ein Vertreter nicht finden, so vertreten sich die Richter in alphabetischer Reihenfolge beginnend mit dem Anfangsbuchstaben des Namens des ursprünglich zuständigen Richters. Als abteilungszugehörig gilt ein Richter dann nicht, wenn er erkennbar in nur geringem Umfang seiner Tätigkeit mit Geschäften der Abteilung befasst ist.

8.

Beim Amtsgericht Cottbus ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Der Bereitschaftsdienst ist zuständig für die während der Bereitschaftsdienstzeiten eingehenden Sachen, die keinen Aufschub bis zum kommenden Dienstbeginn dulden. Für Sachen, deren Eingang vor Beginn der Bereitschaftsdienstzeit angekündigt wird, verbleibt es unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs bei der im allgemeinen Geschäftsverteilungsplan geregelten Zuständigkeit.

8.1

Der Bereitschaftsdienst wird eingerichtet für folgende Zeiten:

a)

in den am Wochenende und an dienstfreien Tagen anfallenden Geschäften in der Zeit von 06:00 bis 21:00 Uhr;

b)

in den übrigen an den nicht dienstfreien Tagen anfallenden Geschäften in der Zeit von -montags, dienstags, mittwochs, donnerstags:

von 06:00 bis 08:00 Uhr und von 15:30 bis 21:00 Uhr

-freitags: von 06:00 bis 08:00 Uhr und von 14:00 bis 21:00 Uhr

In den übrigen Zeiten findet ein Bereitschaftsdienst aufgrund mangelndem Bedarf nicht statt.

8.2

Der jeweils für die Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes zuständige Richter wird durch einen gesonderten Bereitschaftsdienstplan (kalendermäßige Einteilung der jeweils zuständigen Richterinnen und Richter) bestimmt.

Der Bereitschaftsdienst wird freitags ab 08:00 Uhr angetreten und dauert bis zum darauffolgenden Freitag 08:00 Uhr.

An der Durchführung des Bereitschaftsdienstes nehmen alle dem Gericht zugewiesenen Richterinnen und Richter mit Ausnahme derjenigen diejenigen Richterinnen und Richter, die schwerbehindert sind (§ 2 Abs. 2 SGB IX), teil.

Scheidet ein im Bereitschaftsdienstplan berücksichtigter Richter aus dem Dienst beim Amtsgericht Cottbus aus bevor er den zugeteilten Bereitschaftsdienst abgeleistet hat, so tritt ein neu dem Amtsgericht zugewiesener aber im Bereitschaftsdienstplan noch nicht berücksichtigter Richter (unabhängig davon ob die Zuweisung durch Stellenbesetzung oder Dienstleistungsauftrag erfolgt ist) an die Stelle des ausgeschiedenen bzw. ausscheidenden Richters. Sind mehrere neu zugewiesen und bisher unberücksichtigte Richter vorhanden, so treten die neuen Richter in der Reihenfolge ihrer Zuweisung an die Stelle ausgeschiedener Richter.

8.3

Entfallen

8.4

Der jeweils für die Wahrnehmung der Vertretung des Bereitschaftsdienststrichters zuständige Richter wird durch einen gesonderten Bereitschaftsdienstvertretungsplan (kalendermäßige Einteilung der jeweils zuständigen Richterinnen und Richter) bestimmt. Hat der zur Vertretung zuständige Richter innerhalb der planmäßigen Vertretung genehmigten Urlaub, entfällt die Vertretung bereits einen Tag vor dem Beginn des genehmigten Urlaubs.

Lässt sich auf diese Weise ein Vertreter nicht finden, so vertreten sich die Richter in alphabetischer Reihenfolge beginnend mit dem Anfangsbuchstaben des Namens des ursprünglich zuständigen Richters. Ausgenommen werden dabei Richter, die entweder bereits 4 Bereitschaftsdienste im betreffenden Jahr abgeleistet haben oder laut dem geltenden Plan noch ableisten müssen.

Der jeweilige Vertreter ist zuständig, wenn der jeweilige Bereitschaftsrichter verhindert oder aus dem Dienst ausgeschieden ist und kein Fall des GVPl. A, II., 8.2 (letzter Absatz) vorliegt. Die Bearbeitung der im Bereitschaftsdienst anfallenden Sachen hat Vorrang vor der Bearbeitung sonstiger Aufgaben.

An der Vertretung des Bereitschaftsdienststrichters nehmen alle dem Gericht zugewiesenen Richterinnen und Richter mit Ausnahme derjenigen diejenigen Richterinnen und Richter, die schwerbehindert sind (§ 2 Abs. 2 SGB IX), teil.

Ein Bereitschaftsdiensttausch ist nur möglich, wenn beide Richter eine schriftliche Erklärung vor der Bereitschaftsdienstwoche in der Verwaltung des Amtsgerichts Cottbus vorlegen.

8.5

Wer als zuständiger Bereitschaftsdienstrichter durch den dazu bestimmten Vertreter im Bereitschaftsdienst vertreten worden ist, übernimmt im selben Umfang den nächsten oder übernächsten regulären Bereitschaftsdienst des in Anspruch genommenen Vertreters. Die konkrete Übernahme ist der Verwaltung vor Beginn des übernommenen Dienstes anzuzeigen. Die Übernahmepflicht entfällt, wenn der Vertretungsfall aufgrund einer mindestens sechs Monate anhaltenden Erkrankung eingetreten ist.

Für den Fall, dass die Übernahmepflicht entfällt oder der Vertretene wegen Ausscheidens den Dienst des Vertreters nicht übernehmen kann, wird die geleistete Vertretung bei der zukünftigen Aufstellung des Bereitschaftsdienstplans berücksichtigt.

8.6

Während des Bereitschaftsdienstes wird die Erreichbarkeit des diensthabenden Richters und der Protokollkraft durch überlassene dienstliche Mobilfunktelefone im Rahmen der technischen Möglichkeiten gewährleistet.

Das Mobilfunktelefon ist freitags bis 12:00 Uhr entweder in der Verwaltungsabteilung oder durch direkte Übergabe durch den Dienstvorgänger zu übernehmen. Fällt der Freitag auf einen Feiertag, muss das Handy bis 10:00 Uhr im Vernehmungszimmer im Gerichtsgebäude Thiemstraße 130 übergeben werden. Sollte eine Übergabe in der vorgenannte Weise scheitern, ist die Verwaltungsabteilung hiervon zeitnah in Kenntnis zu setzen.

Das Mobilfunktelefon ist während der vorgenannten Bereitschaftsdienstzeiten betriebsbereit zu halten und bei sich zu führen, so dass ankommende Anrufe wahrgenommen werden können.

Sofern der Bereitschaftsdienst von einem Richter des Hauptgerichts an einen Richter der Zweigstelle übergeht, schaltet der abgebende Richter des Hauptgerichts freitags um 08:00 Uhr eine Rufumleitung auf das für den Bereitschaftsdienst genutzte Mobilfunktelefon der Zweigstelle und gibt das von ihm genutzte Mobilfunktelefon in der Verwaltung ab. Der in der Folgeweche übernehmende Richter des Hauptgerichts schaltet nach Übernahme des Mobilfunktelefons die Rufumleitung wieder aus.

Der elektronische Eingang etwaiger Eilanträge über das elektronische Postfach wird an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen durch die diensthabende Protokollkraft um 10:00

Uhr und um 11:00 Uhr geprüft. Bei vorhandenen Eingängen wird der diensthabende Richter durch die Protokollkraft fernmündlich informiert. Soweit diensthabende Richter über etwaige Verbindungsprobleme im Mobilfunk an ihrem Aufenthalt zu den genannten Zeitpunkten Kenntnis haben, sind sie gehalten, die Verbindung über andere Medien (insbesondere Festnetz) zur Protokollkraft aufzunehmen.

8.7

Der Bereitschaftsdienstplan sowie der Bereitschaftsdienstvertretungsplan werden spätestens im September für das folgende Jahr erstellt. Bei der Erstellung des Bereitschaftsdienstplans wird beantragter oder bereits bewilligter Urlaub nicht berücksichtigt, da hinreichend Zeit für einen Tausch gegeben ist.

Die Bereitschaftsdienste für die Oster- und Weihnachtsfeiertage sollen im Losverfahren bestimmt werden, d. h. die Namen aller am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Richter werden auf separate Zettel geschrieben und in einen Lostopf getan. Das Präsidium lost dann den ersten Richter für die Osterfeiertrage und den zweiten für die Weihnachtsfeiertage aus.

Der Osterdienst beginnt mit Karfreitag und endet mit Ablauf des Ostermontags.

Der Weihnachtsdienst beginnt mit dem 24.12. und endet mit dem Ablauf des 26.12. Sollte der 24.12. in einem Jahr auf einen Mittwoch fallen, endet der Eildienst mit dem 28.12. Sollte der 24.12. auf einen Donnerstag fallen, endet der Eildienst mit dem 27.12. Sollte der 24.12. auf einen Samstag fallen, dann beginnt der Weihnachtseildienst am Samstag.

Die Richter, die Ostern bzw. Weihnachten Eildienst hatten, gelangen solange nicht in den Lostopf zurück, bis das letzte Los vergeben ist.

Parallel wird eine Liste geführt, der sich entnehmen lässt, welcher Richter wann Weihnachten bzw. Ostern Bereitschaftsdienst hatte.

Sollte ein für Ostern bzw. Weihnachten eingeteilter Richter seinen Bereitschaftsdienst nicht wahrnehmen können, wird er im Folgejahr zur selben Zeit für den Bereitschaftsdienst bestimmt und zwar ohne Losverfahren. Derjenige Richter, der für den verhinderten Richter während dieser Feiertrage Bereitschaftsdienst macht, wird dem Lostopf entnommen und der Richter, der zu diesen Feiertragen verhindert gewesen ist, hat zusätzlich den Bereitschaftsdienst für seinen Vertreter im kommenden Halbjahr zu übernehmen.

Der Richter, der für die Oster- bzw. Weihnachtsfeiertage gelost wurde, hat in dem jeweiligen Halbjahr keinen „regulären“ Bereitschaftsdienst.

8.8

Sitz des Bereitschaftsgerichtes an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen und sonstigen dienstfreien Tagen für das Amtsgericht Cottbus und die Zweigstelle Guben ist Cottbus.

8.9 (Ergänzungsdienst)

Für den Fall, dass ein Bereitschaftsrichter zur Erledigung der mutmaßlich anfallenden richterlichen Tätigkeiten nicht ausreicht (bspw. weil eine besondere Lage von Polizei, Bundespolizei oder ähnlichen Behörden dem Amtsgericht mitgeteilt wird, aus der zu schlussfolgern ist, dass zur rechtzeitigen Erledigung der Dienstgeschäfte die Hinzuziehung eines weiteren Richters erforderlich sein wird), können weitere Bereitschaftsrichter zur Ergänzung bestimmt werden und zwar zunächst der Vertretungsbereitschaftsrichter und dann in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem ersten im Alphabet auf den 1. Bereitschaftsrichter folgenden Richter. Die Notwendigkeit des Ergänzungsdienstes stellt das Präsidium, in Eilfällen der Direktor, am Tage des Bereitschaftsdienstes bis spätestens 12:00 Uhr der 1. Bereitschaftsrichter fest. Der 1. Bereitschaftsrichter ist dann i. S. § 21h GVG Vertreter des Direktors.

Falls zwei Richter nicht ausreichen, werden vom Präsidium und in Eilfällen vom Direktor die Anzahl der erforderlichen Richter bestimmt. Stellt sich die Notwendigkeit erst am Tage des Bereitschaftsdienstes heraus, so bestimmt die Zahl der erforderlichen Richter der 1. Bereitschaftsrichter. Er ruft die gemäß obiger Einteilung in Frage kommenden Richter an. Wer zuerst erreicht wird und keinen unausweichlichen Verhinderungsgrund hat, ist zur Übernahme des ergänzenden Bereitschaftsdienstes verpflichtet.

9.

In Justizverwaltungsangelegenheiten der Bewerber für das Verwalteramt bei dem Insolvenzgericht Cottbus (Einzelakte 376 E/4) werden den Insolvenzrichtern wie folgt übertragen:

- Endziffer 2: Richter in am Amtsgericht Heinrich
- Endziffer 3: Richter in am Amtsgericht Partzsch
- Endziffern 4-1: Richter in am Amtsgericht Rachow.

Die Vertretung richtet sich nach der Regelung im BT.

10.

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 104 AktG obliegt dem für die jeweilige Gesellschaft zuständigen Registerrichter.

11.

Bei Umwandlungsvorgängen ist derjenige Richter für die gesamte Bearbeitung des Umwandlungsvorganges zuständig, in dessen Zuständigkeit die übernehmende Gesellschaft liegt. Bei Umwandlungsvorgängen unter Beteiligung von Kapital- und Personengesellschaften und/oder Einzelkaufleuten obliegt die gesamte Bearbeitung dem für die Kapitalgesellschaft zuständigen Richter, unabhängig davon, ob es sich dabei um den übernehmenden oder den übertragenden Rechtsträger handelt.

12.

Im Falle der Befangenheit eines Richters sowie im Falle des gesetzlichen Ausschlusses eines Richters gilt für die an der Hauptstelle Cottbus tätigen Richter Folgendes:

Der 1. Vertreter des befangenen Richters wird originär zuständig, wobei die Sache in der Abteilung des befangenen Richters verbleibt. Sollte der 1. Vertreter ebenfalls befangen sein, wird der 2. Vertreter des ersten befangenen Richters für die Sache zuständig. Lässt sich auf diese Weise ein Vertreter nicht finden, so vertreten sich die Richter in alphabetischer Reihenfolge beginnend mit dem Anfangsbuchstaben des Namens des ursprünglich zuständigen Richters.

Im Falle der Befangenheit eines Richters sowie im Falle des gesetzlichen Ausschlusses eines Richters gilt für die an der Zweigstelle Guben tätigen Richter Folgendes:

Der 2. Vertreter des befangenen Richters wird originär zuständig, wobei die Sache in der Abteilung des befangenen Richters verbleibt. Sollte dieser ebenfalls befangen sein, gilt für die weitere Zuständigkeit Nr. 7 Satz 2 - 4.

B. Verteilung der richterlichen Geschäfte

1. Direktor des Amtsgerichts Höhr (95 %)

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Ablehnungsgesuche gegen Richter	
b)	Ausländische und inländische Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen	(Abt. 56)
c)	Ausländische und inländische Rechtshilfeersuchen in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen	(Abt. 71)
d)	Entscheidungen des Richters bei der Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen in notariellen Urkunden	
e)	2. Amtsrichter des erweiterten Schöffengerichts unter Vorsitz der Richterin am Amtsgericht Pomarius (§ 29 Abs. 2 GVG)	(Abt.72a)
f)	Zwangsvollstreckungssachen	(Abt. 50) (Abt. 57) (Abt. 55, 58, 214 auslaufd.)
g)	Hinterlegungssachen	(Abt. 60)
h)	Zwangsversteigerungssachen	(Abt.59)
i)	Erzwingungshaftsachen, sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG (soweit nicht anderweitig zugewiesen), nur E-Akten.	(Abt. 83)
j)	Alle Sachen, die nach der Geschäftsverteilung nicht unterzubringen sind	

1. Vertreter: für a), d), f), h), j): Richter am Amtsgericht stVD Küster
für e): Richterin am Amtsgericht Mette
für g): Richter am Amtsgericht (wauRi) Merz
für b), c), jeweils ansonsten zuständige Abteilungsrichter*in
für i): **R Isberner**

2. Vertreter: für a) : Richter am Amtsgericht (wauRi) Merz
für f) und h): **Richter am Amtsgericht Dr. Matzky**
für b), c), e): entsprechend der Vertretungsregelung nach d. zuständigen Abteilungsrichter*in

DAG Höhr wird bezgl. i) zum Jugendrichter ernannt. R Isberner wird bezgl. i), 2.V., zum Jugendrichter ernannt.

2. Richterin am Amtsgericht Brinkmann-Schönfeld

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Einzelrichterstrafsachen S, V, W, X, Y einschließlich Privatklegesachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte	(Abt. 75)
b)	Vorsitzende des Gerichts bzw. des Schöffengerichts im Falle der Zurückweisung von Sachen aus den Abt. 78, 79, 89 (soweit erstinstanzlich anderweitig zugewiesen) gem. §§ 354 Abs. 2 und 3, 210 Abs. 3 StPO	(Abt. 80,81)

c)	Jugendschöffensachen C, D, G, K, L, R, S, U, Y einschließlich Bewährungsaufsicht fremder Gerichte -Buchstaben D,R nur Eingänge ab 1.1.2023 -Buchstabe K nur Eingänge ab 1.1.2022	(Abt.100)
d)	Jugendstrafsachen C, D, G, K, L, R, S, U, Y einschließlich Bewährungsaufsicht fremder Gerichte -Buchstaben D,R nur Eingänge ab 1.1.2023 -Buchstabe K nur Eingänge ab 1.1.2022	(Abt. 99)
e)	Vollstreckung in Jugendsachen C, D, G, K, L, R, S, U, Y auch gegen durch den Abteilungsrichter Verurteilte -Buchstaben D,R nur Eingänge ab 1.1.2023 -Buchstabe K nur Eingänge ab 1.1.2022	(Abt.101)
f)	Aufgaben nach §§ 54 und 56 GVG betreffend die zugewiesene Zuständigkeit als Jugendschöffenrichterin	(Abt.100)
g)	Jugendstraf- und Jugendschöffensachen gegen Personen, deren Identität zum Zeitpunkt der Anklageerhebung bzw. Antragstellung (beschleunigte Verfahren) ungeklärt ist einschließlich Bewährungsaufsicht . Bis 31.5.2022 Endziffern 1-5. Ab 1.6.2022 Turnus 5.	(Abt. 89)
h)	Einzelrichterstrafsachen F einschließlich Privatklegesachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte - ab 01.05.2022- und nur Verfahren, die bis einschließlich 18.6.2025 für den Zeitraum ab dem 1.7.2025 terminiert wurden.	(Abt.103)
h)	Vorsitzende des Gerichts im Falle der Zurückweisung von Sachen aus der Abt. 74, 87 und 96 gem. §§ 354 Abs. 2 und 3, 210 Abs. 3 StPO.	(Abt.77)
i)	Einzelrichterstrafsachen Buchstaben I,J,U einschließlich Privatklagen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte, nur Verfahren, die bis einschließlich 18.6.2025 für den Zeitraum ab dem 1.7.2025 terminiert wurden.	(Abt.73)
j)	Einzelrichterstrafsachen Buchstabe M einschließlich Privatklagen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte	(Abt.73)

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Milewski
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Mette

Die Richterin am Amtsgericht Mette wird insoweit zur Jugendrichterin ernannt.

3. Richterin am Amtsgericht Heinrich

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Familiensachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben H, L, Moo-Mz, P, Q, U, V, W, X, Y. Buchstabe P nur Eingänge bis 30.4.2024	(Abt.97)
b)	Familiensachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben F - Fli (Eingänge ab 1.6.2019 bis 31.12.2021)	(Abt.97)
c)	Familiensachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben B, Ku – Kz , nur Eingänge ab 15.07.2023 bis 31.12.2024	(Abt.97)
d)	Adoptionssachen i. S. d. § 111 Nr. 4 FamFG ab 01.09.2009 entsprechend der Buchstabenzuweisung in Familiensachen	(Abt.97)

e)	Familien­sachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben F (Eingänge bis 14.9.2017) Nur Endziffern 7 – 0.	(Abt. 51)
f)	Familien­sachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben Na – Ne (mit Bestand der Abt. 52) (Eingänge bis 31.12.2020) Nur Endziffern 7 – 0.	(Abt. 52)
g)	Familien­sachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben F , Ma-Mh, Mi-Mon, O, P, R, S und Z. Buchstabe F: Eingänge vom 15.9.2017 bis 31.12.2018 sowie ab 1.1.2023. Buchstabe P nur Eingänge ab 01.05.2024 Buchstaben Mi-Mon und O nur Neueingänge ab 01.07.2024 Nur Endziffern 7 – 0.	(Abt. 53)
h)	Adoptionssachen i. S. d. § 111 Nr. 4 FamFG ab 01.09.2009 entsprechend der Buchstabenzuweisung in Familien­sachen Nur Endziffern 7 – 0.	(Abt. 53)
i)	Insolvenzverfahren Endziffern 2	(Abt. 63 IN)

1. Vertreter: für a) - f): Richterin am Amtsgericht Naumann
für g) – h): Richterin am Amtsgericht Sahlmann
für i): Richterin am Amtsgericht Partzsch
2. Vertreter: für a) - f): Richterin am Amtsgericht Sahlmann
für g) – h): Richterin am Amtsgericht Naumann
für i): Richterin am Amtsgericht Rachow
3. Vertreter: RinAG Schuppenies

4. Richter Isberner

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Abs.3 StVG i.V.m. § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG (Halterhaftung) und sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden (§ 62 Abs. 1 S. 1 OWiG). Nur E-Akten und nur Eingänge ab 1.6.2025.	(Abt. 66)
b)	Einzelrichterstrafsachen Buchstaben I,J,U einschließlich Privatklagen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte soweit nicht anderweitig verteilt.	(Abt.73)
c)	Einzelrichterstrafsachen L, P einschließlich Privatklegesachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte (Buchstabe P nur Eingänge ab 01.01.2019)	(Abt. 73)
d)	Einzelrichterstrafsachen C, D, einschließlich Privatklegesachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte soweit nicht anderweitig verteilt.	(Abt. 96)

1. Vertreter: für a): Richterin am Amtsgericht Röttger
für b) – d): Richterin am Amtsgericht Mette
2. Vertreter: für a): Richterin am Amtsgericht Mette
für b) – d): wauRichter am Amtsgericht Merz

5. Richter am Amtsgericht Jentsch

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Unterbringungs- und Betreuungssachen incl. Unterbringungssachen nach dem PsychKG: Gebiet der Stadt Cottbus mit den Endziffern 5-1	(Abt. 21)
b)	Unterbringungs- und Betreuungssachen der auslaufenden Abt. 20	(Abt. 20)

1. Vertreter: Richter am AG Kapplinghaus
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Partzsch
3. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kirsch

6. Richter am Amtsgericht Kapplinghaus

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Unterbringungs- und Betreuungssachen incl. Unterbringungssachen nach dem PsychKG: Gebiet der Stadt Cottbus mit den Endziffern 2-4	(Abt.21)
b)	Pflegschaftssachen und andere betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gem. § 340 Abs. 1-3 FamFG, soweit eine richterl. Zuständigkeit besteht	(Abt.21)
c)	Unterbringungs- und Betreuungssachen incl. Unterbringungssachen nach dem PsychKG: Gebiet der Stadt Spremberg und der Stadt Welzow mit den jeweils dazugehörigen Gemeinden/ Ortschaften	(Abt.22)

1. Vertreter: für a) und b): Richter am Amtsgericht Jentsch
für c): Richterin am Amtsgericht Partzsch
2. Vertreter: für a) und b): Richterin am Amtsgericht Partzsch
für c): Richter am Amtsgericht Jentsch
3. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kirsch

7. Richter am Amtsgericht stVD Küster

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Bestand der Abteilung 38	(Abt. 38)
b)	Allgemeine Zivilsachen G,H,I,K,O,Q,T,U	(Abt. 38)
c)	Bestand der Abteilung 43, Buchstaben G, I,K,T	(Abt. 43)
d)	Bestand der Abteilungen 40, 41, 45 soweit es die Buchstaben G, H, I, K, O, Q, T, U betrifft.	(Abt. 40) (Abt. 41) (Abt. 45)
e)	Grundbuchsachen	

f)	Handelsregister A und B mit den Endziffern 2, 3, 5, 6	
g)	Vereinsregister mit den Endziffern 2, 5, 6	
h)	Güterrechtsregister mit den Endziffern 2, 5, 6	
i)	Partnerschaftsregister mit den Endziffern 2, 5, 6	
j)	Genossenschaftsregister mit den Endziffern 0, 1, 2, 5, 6	
k)	Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile in Zivilsachen	(Abt. 36)

1. Vertreter: für a) – d) und f) – k): Richterin am Amtsgericht Malek
für e): DAG Höhr
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Matzky

8. Richterin am Amtsgericht Malek

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Bestand der Abt 39	(Abt. 39)
b)	Allgemeine Zivilsachen C,D, E, F,J, L,N, R, V, W,Z	(Abt. 39)
c)	Bestand der Abteilung 43, Buchstaben C, E, F,J,L,N,R,W,Z	(Abt. 43)
d)	Bestand der Abt 40,41,45 soweit es die Buchstaben C,D, E, F,J, L,N, R, V, W,Z betrifft	(Abt. 40) (Abt. 41) (Abt. 45)
e)	Handelsregister A und B mit den Endziffern 0, 1, 4	
f)	Vereinsregister mit den Endziffern 0, 1	
g)	Güterrechtsregister mit den Endziffern 0,1	
h)	Partnerschaftsregister mit den Endziffern 0,1	
i)	Landwirtschaftssachen	(Abt. 34)

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Matzky
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht stVD Küster

9. Richter am Amtsgericht Dr. Matzky

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Bestand der Abt 44	(Abt. 44)
b)	Allgemeine Zivilsachen A,B, M, P,S,X,Y,	(Abt. 44)
c)	Bestand der Abteilung 43 mit den Buchstaben A,B,M,P,R,S,X,Y	(Abt. 43)
d)	Handelsregister A und B mit den Endziffern 7, 8, 9	
e)	Vereinsregister mit den Endziffern 3, 4, 7, 8, 9	
f)	Güterrechtsregister mit den Endziffern 3, 4, 7, 8, 9	
g)	Partnerschaftsregister mit den Endziffern 3, 4, 7, 8, 9	
h)	Genossenschaftsregister mit den Endziffern 3, 4, 7, 8,9	

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht stVD Küster
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Malek

10. Richter am Amtsgericht (weiterer aufsichtführender Richter) Merz

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Sonstige Ermittlungssachen soweit nicht anderweitig zugewiesen (18.II.j))	(Abt. 70)
b)	Selbständige Einziehungsverfahren nach den §§ 435, 436 StPO (soweit kein gerichtliches Hauptverfahren anhängig war)	(Abt. 90 Ds)
c)	Entscheidungen im Rahmen der Vollstreckungshilfe für einen anderen Mitgliedsstaat zur Vollstreckung ausländische Geldsanktionen nach dem IRG	(Abt. 68)
d)	Fixierungsentscheidungen in den Fällen des Strafvollzugs nach §§ 91 Abs. 2 BbgJVollzG und 84 Abs. 2 BbgSVVollzG	(Abt. 20)
e)	Abschiebe- u. Zurückschiebehaftsachen, Ausreisegewahrsam gem. §§ 57, 62, 62 b AufenthG auch für die Zweigstelle Guben	(Abt. 92, 217)
f)	Durchsuchungsanordnungen in Abschiebesachen gemäß § 56 Abs. 6, 8 und 48 Abs. 3 AufenthG	(Abt. 19)
g)	Richterliche Entscheidungen nach dem Polizeigesetz auch für die Zweigstelle Guben	(Abt.19, 215)
h)	Freiheitsentziehungen nach dem FamFG, soweit nicht bereits anderweitig geregelt, auch für die Zweigstelle Guben	(Abt.19, 215)
i)	Aufgaben nach §§ 40 Abs. 2 GVG, 35 Abs. 4 JGG, 45 Abs. 3 GVG betreffend die Schöffengerichte für Erwachsene und Jugendliche, ferner Aufgaben nach §§ 51 - 53 GVG betreffend alle Schöffen.	
j)	2. Amtsrichter des erweiterten Schöffengerichts im Falle der Zurückweisung von Sachen aus der Abt. 72a gem. §§ 354 Abs. 2 und 3, 210 Abs. 3 StPO.	(Abt.85)
k)	Vorsitzender des Schöffengerichts im Falle der Zurückweisung von Sachen aus der Abt. 72 und 102 gem. §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO.	(Abt. 94)
l)	Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts im Falle der Zurückweisung von Sachen aus der Abt. 72a gem. §§ 354 Abs. 2 und 3, 210 Abs. 3 StPO.	(Abt.85)

Der wauRi am Amtsgericht Merz wird zum Jugendrichter ernannt.

1. Vertreter: für a) – h): in ungeraden Kalenderwochen: Richterin am Amtsgericht Milewski
für a) – h): in geraden Kalenderwochen: Richterin am Amtsgericht Röttger
für i): in Jugendsachen: Richterin am Amtsgericht Milewski
in Erwachsenensachen: Richterin am Amtsgericht Pomarius
für j-l): Richterin am Amtsgericht Mette

2. Vertreter: für a) – h) in ungeraden Kalenderwochen: Richterin am Amtsgericht Röttger
für a) – h) in geraden Kalenderwochen: Richterin am Amtsgericht Milewski

11. RichterIn am Amtsgericht Mette

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Einzelrichterstrafsachen A, C, D, H, K einschließlich Privatklassesachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte. Bezüglich C, D, nur Verfahren, die bis einschließlich 18.6.2025 für den Zeitraum ab dem 1.7.2025 terminiert wurden.	(Abt. 96)
b)	Einzelrichterstrafsachen gegen Personen, deren Identität zum Zeitpunkt der Anklageerhebung bzw. Antragstellung (beschleunigte Verfahren) ungeklärt ist einschließlich Bewährungsaufsicht. Bis 31.5.2022 Endziffern 5 - 7. Ab 1.6.2022 Turnus 5.	(Abt. 88)
c)	Vorsitzende des Gerichts im Falle der Zurückweisung von Sachen aus der Abt. 75 gem. §§ 354 Abs. 2 und 3, 210 Abs. 3 StPO.	(Abt. 77)
d)	Einzelrichterstrafsachen B einschließlich Privatklassesachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte	(Abt. 87)

1. Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Pomarius

2. Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Brinkmann-Schönfeld

12. RichterIn am Amtsgericht Milewski

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Jugendschöffensachen A, B, D, E, F, H, I, J, K, M, N, O, P, Q, R, T, V, W, X, Z einschließlich Bewährungsaufsicht fremder Gerichte - Buchstaben D,R nur Eingänge bis 31.12.2022 - Buchstabe K nur Eingänge bis 31.12.2021	(Abt. 78)
b)	Jugendstrafsachen A, B, D, E, F, H, I, J, K, M, N, O, P, Q, R, T, V, W, X, Z einschließlich Bewährungsaufsicht fremder Gerichte - Buchstaben D,R nur Eingänge bis 31.12.2022 - Buchstabe K nur Eingänge bis 31.12.2021	(Abt. 79)
c)	Vollstreckung in Jugendsachen A, B, D, E, F, H, I, J, K, M, N, O, P, Q, R, T, V, W, X, Z auch gegen durch den Abteilungsleiter Verurteilte - Buchstaben D,R nur Eingänge bis 31.12.2022 - Buchstabe K nur Eingänge bis 31.12.2021	(Abt. 82)
d)	Jugendstraf- und Jugendschöffensachen gegen Personen, deren Identität zum Zeitpunkt der Anklageerhebung bzw. Antragstellung (beschleunigte Verfahren) ungeklärt ist einschließlich Bewährungsaufsicht. Bis 31.5.2022 Endziffern 6-0. Ab 1.6.2022 Turnus 5.	(Abt. 89)
e)	Aufgaben nach §§ 54 und 56 GVG betreffend die zugewiesene Zuständigkeit als Jugendschöffenrichterin	(Abt. 78)
f)	Vorsitzende des Gerichts bzw. des Schöffengerichts im Falle der Zurückweisung von Sachen aus den Abt. 89 (soweit erstinstanzlich anderweitig zugewiesen), 99, 100 gem. §§ 354 Abs. 2 und 3, 210 Abs. 3 StPO	(Abt. 80,81)

g)	Einzelrichterstrafsachen O, P, Q, R einschließlich Privatklaresachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte (Buchstaben P nur Eingänge bis 31.12.2018)	(Abt. 73)
h)	Einzelrichterstrafsachen N einschließlich Privatklaresachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte	(Abt. 74)
i)	Einzelrichterstrafsachen E, Z einschließlich Privatklaresachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte inkl. Bestand -ab 01.05.2022-	(Abt. 103)
j)	Vorsitzende des Gerichts im Falle der Zurückweisung von Sachen aus der Abt. 86 gem. §§ 354 Abs. 2 und 3, 210 Abs. 3 StPO.	(Abt. 77)
k)	Einzelrichterstrafsachen Buchstaben St, T einschließlich Privatklaresachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte	(Abt. 75)
l)	Einzelrichterstrafsachen G einschließlich Privatklaresachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte, nur Verfahren, die bis einschließlich 18.6.2025 für den Zeitraum ab dem 1.7.2025 terminiert wurden.	(Abt. 86)

1. Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Brinkmann-Schönfeld

2. Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Röttger

RichterIn am Amtsgericht Röttger wird insoweit zum Jugendrichter ernannt.

13. RichterIn am Amtsgericht Naumann (75%)

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Familienachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben A, C, D, E, G, J, Mi-Mon, O, T. Buchstaben Mi-Mon und O nur Eingänge bis 30.06.2024	(Abt. 54)
b)	Familienachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben F, F-Flj nur Eingänge ab 1.1.2022 bis 31.12.2022. Flj - Fz nur Eingänge ab 1.6.2019 bis 31.12.2022 .	(Abt. 54)
c)	wiederaufzunehmende VA-Verfahren mit den Buchstaben A, C, D, E, G, J, Mi-Mon, O, T sowie den Bestand der Abt. 154	(Abt. 154)
d)	Familienachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben I (mit Bestand der Abt. 51)	
e)	Familienachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben N, Buchstaben Na – Ne nur Eingänge ab 1.1.2021 Buchstaben Nf – Nz (mit Bestand der Abt. 52)	(Abt. 54)
f)	Adoptionssachen i. S. d. § 111 Nr. 4 FamFG ab 01.09.2009 entsprechend der Buchstabenzuweisung in Familienachen	(Abt. 54)
g)	Familienachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben F (Eingänge bis 14.9.2017) Nur Endziffern 4 – 6.	(Abt. 51)
h)	Familienachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben Na – Ne (mit Bestand der Abt. 52) (Eingänge bis 31.12.2020) Nur Endziffern 4 – 6.	(Abt. 52)

i)	Familien­sachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben F , Ma-Mh, Mi-Mon, O, P, R, S und Z. Buchstabe F: Eingänge vom 15.9.2017 bis 31.12.2018 sowie ab 1.1.2023. Buchstabe P nur Eingänge ab 01.05.2024 Buchstaben Mi-Mon und O nur Neueingänge ab 01.07.2024 Nur Endziffern 4 – 6.	(Abt. 53)
j)	Adoptionssachen i. S. d. § 111 Nr. 4 FamFG ab 01.09.2009 entsprechend der Buchstaben­zuweisung in Familien­sachen Nur Endziffern 4 – 6.	(Abt. 53)

1. Vertreter: für a) – h): Richterin am Amtsgericht Sahlmann
für i) – j): Richterin am Amtsgericht Heinrich
2. Vertreter: für a) – f): Richterin am Amtsgericht Heinrich
für i) – j): Richterin am Amtsgericht Sahlmann
3. Vertreter: RinAG Schuppenies

14. Richterin am Amtsgericht Partzsch

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Unterbringungs- und Betreuungssachen incl. Unterbringungssachen nach dem PsychKG: Gebiet der Stadt Forst und des Amtes Döbern-Land mit den jeweils dazugehörigen Gemeinden/ Ortschaften (Eingänge bis 31.12.2024)	(Abt.22)
b)	Unterbringungs- und Betreuungssachen incl. Unterbringungssachen nach dem PsychKG: Gebiet der Stadt Forst und des Amtes Döbern-Land mit den jeweils dazugehörigen Gemeinden/ Ortschaften (Neueingänge ab 1.1.2025 und umgetr. Verfahren aus Abt. 22)	(Abt.18)
c)	Unterbringungs- und Betreuungssachen incl. Unterbringungssachen nach dem PsychKG: Gebiet der Stadt Drebkau und der Gemeinde Neuhausen/Spree mit den jeweils dazugehörigen Gemeinden/ Ortschaften	(Abt. 32)
d)	Unterbringungs- und Betreuungssachen incl. Unterbringungssachen nach dem PsychKG: Gebiet der Gemeinde Kolkwitz und des Amtes Burg mit den jeweils dazugehörigen Gemeinden/ Ortschaften	(Abt. 33)
e)	Pflegschaftssachen und andere betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gem. § 340 Abs. 1-3 FamFG, soweit eine richterl. Zuständigkeit besteht	(Abt. 22, 32,33)
f)	Verbraucherinsolvenzverfahren mit den Endziffern 2, 3, 4, 5, 6	(Abt. 64 IK)
g)	Insolvenzverfahren Endziffern 3	(Abt. 63 IN)

1. Vertreter: für Abt. 22 und 18: Richter am Amtsgericht Kapplinghaus
für Abt. 32: Richter am Amtsgericht Jentsch
für Abt. 33: Richter am Amtsgericht Jentsch
für f) – g): Richterin am Amtsgericht Rachow
2. Vertreter: für Abt. 22 und 18: Richter am Amtsgericht Jentsch
für Abt. 32: Richter am Amtsgericht Kapplinghaus
für Abt. 33: Richter am Amtsgericht Kapplinghaus
für f) – g): Richterin am Amtsgericht Heinrich

3. Vertreter: für Abt. 22 und 18: Richterin am Amtsgericht Kirsch
für Abt. 32: Richterin am Amtsgericht Kirsch
für Abt. 33: Richterin am Amtsgericht Kirsch

15. Richterin am Amtsgericht Pomarius

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Geschäfte der Vorsitzenden des Schöffengerichts (auch in den Fällen, in denen die Anklagebehörde die Hinzuziehung eines 2. Strafrichters beantragt hat (§ 29 Abs. 2 GVG)) einschließlich Bewährungsaufsicht fremder Gerichte soweit es sich erstinstanzlich um ein Verfahren vor einem Schöffengericht oder vor einem Landgericht handelt hat.	(Abt. 102) (Abt. 72) (Abt. 72 a)
b)	Aufgaben nach §§ 54 und 56 GVG betreffend die zugewiesene Zuständigkeit als Schöffengericht	(Abt. 102) (Abt. 72) (Abt. 72 a)
c)	Vorsitzende des Gerichts im Falle der Zurückweisung von Sachen aus der Abt. 66 gem. §§ 354 Abs. 2 und 3, 210 Abs. 3 StPO. Turnus 5.	(Abt. 76)
d)	Vorsitzende des Gerichts im Falle der Zurückweisung von Sachen aus der Abt. 73, 88 und 103 gem. §§ 354 Abs. 2 und 3, 210 Abs. 3 StPO.	(Abt. 77)
e)	Einzelrichterstrafsachen Buchstaben Sch einschließlich Privatklagen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte	(Abt. 75)
f)	Einzelrichterstrafsachen gegen Personen, deren Identität zum Zeitpunkt der Anklageerhebung bzw. Antragstellung (beschleunigte Verfahren) ungeklärt ist einschließlich Bewährungsaufsicht . Ab 1.6.2022 Turnus 5.	(Abt. 88)
g)	Zeugenvernehmungen nach § 58 a StPO	(Abt. 95)

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht (wauRi) Merz
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Mette

16. Richterin am Amtsgericht Rachow

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Insolvenzverfahren mit den Endziffern 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0	(Abt. 63 IN)
b)	Insolvenzverfahren mit den Endziffern 1, 7, 8, 9, 0	(Abt. 64 IK)
c)	Gesamtvollstreckungsverfahren	
d)	Personenstandssachen	(Abt. 91)

1. Vertreter: für a) - c):
RinAG Partzsch betreffend Endziffern 1,4,5,6 (Abt. 63) und 1,8 (Abt. 64)

- RinAG Heinrich betreffend Endziffern 7,8,9,0 (Abt. 63) und 9,0 (Abt. 64)
für d) RinAG Sahlmann
2. Vertreter: für a) - c):
RinAG Partzsch betreffend Endziffern 7,8,9,0 (Abt. 63) und 9,0 (Abt. 64)
RinAG Heinrich betreffend Endziffern 1,4,5,6 (Abt. 63) und 1,8 (Abt. 64)
für d): **Richterin am Amtsgericht Malek**

17. Richterin am Amtsgericht Röttger

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Abs.3 StVG i.V.m. § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG (Halterhaftung) und sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden (§ 62 Abs. 1 S. 1 OWiG) E-Akten nur Eingänge bis 31.5.2025!	(Abt. 66)
b)	Ordnungswidrigkeitenverfahren (ab 01.01.2016 auslaufend)	(Abt.67, 88)
c)	Vollstreckung in OWi-Sachen Jugendliche und Heranwachsende	(Abt. 93)
d)	Haft- u. Unterbringungssachen in Ermittlungsverfahren	(Abt. 84)
e)	Fixierungsentscheidungen nach § 91 Abs. 2 BbgJVollzG in den Fällen des Vollzugs der U-Haft (§§ 112, 112a, 113, 126a, 127b, 230 Abs. 2 StPO) soweit nicht im AT gesondert geregelt	(Abt. 19)
f)	2. Richterin des erweiterten Schöffengerichts im Falle der Zurückweisung von Sachen aus der Abt. 72a gem. §§ 354 Abs. 2 und 3, 210 Abs. 3 StPO.	(Abt.85)
g)	Einzelrichterstrafsachen F einschließlich Privatklegesachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte - ab 01.05.2022- soweit nicht anderweitig verteilt.	(Abt.103)
h)	Einzelrichterstrafsachen G einschließlich Privatklegesachen und Bewährungsaufsicht fremder Gerichte, soweit nicht anderweitig verteilt.	(Abt. 86)
i)	Erzwingungshaftsachen, sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG (soweit nicht anderweitig zugewiesen).	(Abt. 83)

Frau Richterin Röttger wird zur Jugendrichterin ernannt.

1. Vertreter: für a) - c) und f) – **i)**: Richter Isberner
für d) – e):
gerade Kalenderwochen Richterin am Amtsgericht Mette
ungerade Kalenderwochen Richterin am Amtsgericht Brinkmann-Schönfeld
2. Vertreter: gerade Kalenderwochen Richterin am Amtsgericht Brinkmann-Schönfeld
ungerade Kalenderwochen Richterin am Amtsgericht Mette

Bezüglich der Vertretung werden die Richterin am Amtsgericht Brinkmann-Schönfeld und
Richterin am Amtsgericht Mette jeweils zu Jugendrichterinnen, der Richter Isberner zum
Jugendrichter ernannt.

18. RichterIn am Amtsgericht Sahlmann

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Familiensachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben K, M (mit Bestand der Abt. 52), Eingänge bis 31.12.2015	(Abt. 52)
b)	Familiensachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben Ka-Kt (mit Bestand der Abt. 52)	(Abt. 52)
c)	Familiensachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben B, Ku – Kz , nur Eingänge bis 14.07.2023 und ab 1.1.2024	(Abt. 51)
d)	wiederaufzunehmende VA-Verfahren mit den Buchstaben B, Ku-Kz sowie den diesbezüglichen Bestand der Abt. 151	(Abt. 151)
e)	Adoptionssachen i. S. d. § 111 Nr. 4 FamFG ab 01.09.2009 entsprechend der Buchstabenzuweisung in Familiensachen	(Abt. 51/52)
f)	Familiensachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben F (Eingänge bis 14.9.2017) Nur Endziffern 1 – 3.	(Abt. 51)
g)	Familiensachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben Na – Ne (mit Bestand der Abt. 52) (Eingänge bis 31.12.2020) Nur Endziffern 1 – 3.	(Abt. 52)
h)	Familiensachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen mit den Buchstaben F , Ma-Mh, Mi-Mon, O, P, R, S und Z. Buchstabe F: Eingänge vom 15.9.2017 bis 31.12.2018 sowie ab 1.1.2023. Buchstabe P nur Eingänge ab 01.05.2024 Buchstaben Mi-Mon und O nur Neueingänge ab 01.07.2024 Nur Endziffern 1 – 3.	(Abt. 53)
i)	Adoptionssachen i. S. d. § 111 Nr. 4 FamFG ab 01.09.2009 entsprechend der Buchstabenzuweisung in Familiensachen Nur Endziffern 1 – 3.	(Abt. 53)
j)	Nachlasssachen Abt. 24 Buchstaben N,P,T,V,W,X,Y,Z und Q, R (bezüglich Q, R nur Eingänge bis 31.12.2024) Abt. 124 Buchstaben H,S und I, J, O (bezüglich I, J, O nur Eingänge bis 31.12.2024) Abt. 125 Buchstaben F,G,I,J,O,Q,R.	(Abt. 24, 124, 125)
k)	Nachlasssachen Abt. 23 Buchstaben A,B,D,E,L,U und F (bezüglich F nur Eingänge bis 31.12.2024)	(Abt. 23)

1. Vertreter: für a) – g): RichterIn am Amtsgericht Heinrich
Für h) – i): RichterIn am Amtsgericht Naumann
für j) – k): Richter am Amtsgericht Horn
2. Vertreter: für a) – g): RichterIn am Amtsgericht Naumann
Für h) – i): RichterIn am Amtsgericht Heinrich
3. Vertreter: RinAG Schuppenies

19. Richterin am Amtsgericht Schuppenies

Siehe Vertretungsregelung in der Fam.-Abteilung

Geschäftsverteilung betreffend die Richterinnen und Richter der Zweigstelle Guben

1. Richter am Amtsgericht Horn

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Familiensachen der Abteilung 230 und Verfahren nach dem FamFG	(Abt. 230)
b)	Zivilsachen und Grundbuchsachen, Stiftungssachen	(Abt. 221)
c)	Beratungshilfesachen	(Abt. 206)
d)	Streitigkeiten im Sinne des § 43 Nr. 1 bis 4 WEG alte Fassung in Verbindung mit § 46 WEG sowie § 43 Abs. 2 WEG neue Fassung (2020) für Guben und Cottbus	(Abt. 221) (Abt. 37)
e)	Nachlasssachen Zweigstelle Guben	(Abt. 210)
f)	Nachlasssachen Cottbus, Buchstaben K,M,C und G (bezüglich G nur Eingänge bis 31.12.2024)	(Abt. 123)

1. Vertreter: zu a): Richterin am Amtsgericht Sahlmann (Endz. 1,2,3), Richterin am Amtsgericht Naumann (Endz. 4,5,6), Richterin am Amtsgericht Heinrich (Endz. 7,8,9,0)
zu b) – d): Richterin am Amtsgericht Kirsch
zu e) – f): Richterin am Amtsgericht Sahlmann

2. Vertreter: zu a): Richterin am Amtsgericht Sahlmann (Endz. 7,8,9,0), Richterin am Amtsgericht Naumann (Endz. 1,2,3), Richterin am Amtsgericht Heinrich (Endz. 4,5,6).
zu b) – d): Richter am Amtsgericht stVD Küster

2. Richterin am Amtsgericht Kirsch (50 %)

I. Verfahrensbestand

II. Eingänge

a)	Unterbringungs- und Betreuungssachen incl. Unterbringungssachen nach dem PsychKG: Gebiet der Stadt Guben, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Schenkendöbern und Amt Peitz mit den jeweils dazugehörigen Gemeinden/ Ortschaften	(Abt. 214)
b)	Unterbringungs- und Betreuungssachen, die bei dem Amtsgericht Guben	(Abt. 214)

	vor dem 19.12.2011 anhängig waren (§ 19 BbgGerOrgG, § 1 Abs. 2 ZwStV).	
--	--	--

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Horn
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Jentsch
3. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Partzsch
4. Vertreter: Richter am Amtsgericht Kapplinghaus

Güterichter

Im Hinblick auf die beim AG Bad Liebenwerda eingerichtete Güterichterstelle wird von der Bestimmung eines Güterichters beim Amtsgericht Cottbus abgesehen.

Cottbus, 22.8.2025

gez. Höhr

gez. Partzsch

gez. Naumann

gez. Merz

gez. Brinkmann-Schönfeld

gez. Mette

Eichberger
(urlaubsbedingt abwesend)